

SP Kanton Bern - Postfach 2947 - 3001 Bern

---

Direktion für Inneres und Justiz  
Münstergasse 2  
Postfach  
3000 Bern 8  
[PolitischeGeschaefte.DIJ@be.ch](mailto:PolitischeGeschaefte.DIJ@be.ch)



Bern, 26. April 2021

## **KONSULTATIONSANTWORT**

### **Kinderförder- und Schutzverordnung KFSV**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Konsultation über die Kinderförder- und Schutzverordnung. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

Die SP Kanton Bern begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung im KFSG und erachtet die Vorlage als kompakt und abgerundet. Dennoch möchten wir auf einige Punkte speziell hinweisen. Aus unserer Sicht fehlen Vorgaben zu den Qualifikationsniveaus der Personen im Betreuungsbereich (Institutionell und Ambulant) und die Lohnentwicklung für das Personal bedarf einer besseren Regelung, damit auch in diesem Bereich eine Annäherung an den Kanton möglich ist. Die Lohnmassnahmen sollen analog zu den Verträgen mit der GSI/BKD, unabhängig vom Setting, in die Tarife einfließen und somit eine Gleichstellung der Leistungserbringer gewährleisten und für das Personal die Lohnentwicklung gewährleisten.

Zudem bringen wir einige Punkte aus der Sicht von Familien von Kindern mit Behinderungen ein, die für sie im Alltag einen wesentlichen Einfluss haben.

#### **Art. 3**

Im Leistungskatalog fehlen die ambulanten Leistungen, die für Kinder mit Behinderungen notwendig sind, damit sie nicht gezwungen sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Damit ignoriert der Kanton Bern den Art. 19 der UNO-BRK. Dies ist umso störender als das Sozialhilfegesetz, das heute diesen Bereich regelt, Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

vorsieht. Diese gesetzliche Grundlage geht damit verloren, obwohl ganz klar ein Bedarf für ambulante Assistenz- und Entlastungsangebote besteht.

**Antrag:**

Art. 3 ergänzen

j) Persönliche Assistenz für Kinder mit Behinderungen

Die Persönliche Assistenz ist so auszugestalten, dass die direkte Anstellung von Assistenzpersonen durch die Eltern ebenso möglich ist, wie die Leistungserbringung durch einen Dienstleister.

**Art. 4**

Die SP Kanton Bern begrüsst, dass in Abs. 2, Bst. d der Förder- und Schutzbedarf von Kindern mit Behinderungen als bei der Planung zu berücksichtigend erwähnt ist.

**Die SP Kanton Bern regt an**, die Formulierung folgendermassen anzupassen: «den **spezifischen** Förder- und Schutzbedarf von Kindern mit Behinderungen»

Damit wird klar, warum die Kinder mit Behinderungen speziell erwähnt werden.

**Art. 6**

Die SP Kanton Bern unterstützt die Formulierung, dass die Mitwirkung «der Organisationen, welche die Interessen der anspruchsberechtigten Kinder vertreten» in der Verordnung verankert ist. Damit wird die Verpflichtung zum aktiven Einbezug aus der UNO-BRK (Art. 4) verbindlich.

**Kostenbeteiligung**

Die SP Kanton Bern findet es stossend, dass im Artikel 34 eine Beteiligung der Unterhaltspflichtigen an den behinderungsbedingten Kosten vorsieht. Sie ist der Meinung, dass sich die Kostenbeteiligung wie bisher auf einen Kostgeldbeitrag beschränken sollte. Gleichzeitig anerkennen wir die Bemühungen, bei der Erarbeitung der Regelung die spezifische Situation von Kindern mit Behinderungen zu berücksichtigen, indem in der Verordnung Ausnahmen von der Kostenbeteiligung vorgesehen sind. Wir unterstützen deshalb, dass Ausnahmen von der Kostenbeteiligung möglich sein werden. Aber wir bedauern es, dass im Gegensatz zur Fachkonsultation keine Ausnahmen mehr vorgesehen sind, wenn aus medizinischen Gründen der tägliche Schul- bzw. Transportweg unzumutbar ist.

Wir stellen fest, dass gerade im Bereich des Autismus oft Fehldiagnosen gestellt werden und/oder die Problematik nicht erkannt wird und Massnahmen nötig werden, ohne eine korrekte Abklärung. Dies führt zu Benachteiligungen der Familien.

Bei der Bestimmung der Dauer des Schulwegs ist die effektive Dauer von Haustür zu Haustür und nicht theoretische Werte oder Berechnungen aus Routenplanern heranzuziehen und eine Lösung für Kinder mit Behinderungen zu suchen, die von einer geringeren Zeitdauer als 1 Stunde/bez. 1.5 Stunden ausgeht – da die Belastung für Kinder mit Behinderungen grösser ist.

**Antrag:**

Art. 34, Abs. 1, Bst. c ergänzen

c) aus medizinischen Gründen der tägliche Schul- bzw. Transportweg unzumutbar ist.

Dass die Kostenbeteiligung so ausgestaltet werden soll, dass es zu keinen erheblichen Einschränkungen der Lebensstellung der ganzen Familie kommt, begrüsst die SP Kanton Bern sehr. So wie in der Verordnung die Kostenbeteiligung geregelt ist, führt diese bei tiefen Einkommen gegenüber der heutigen Kostenbeteiligung zu einer deutlichen finanziellen Entlastung, wogegen nichts einzuwenden ist. Dagegen werden Familien mit einem höheren Einkommen und insbesondere vermögende Unterhaltspflichtige zum Teil massiv stärker belastet. Erhebliche Einschränkungen der Lebensstellung können deswegen nicht ausgeschlossen werden. Beispielsweise bei Familien, die eine (abbezahlte) Liegenschaft geerbt haben, kann die Kostenbeteiligung wegen der Berücksichtigung des Vermögens zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Die Kostenbeteiligung sollte nicht zu einer Vermögensminderung führen.

**Antrag:**

Art. 41, Abs. 1, Bst. g ersatzlos streichen

*g ein Anteil von 5% des Reinvermögens (ohne Geschäftsvermögen).*

Dass freiwillige Einzahlungen in die Säule 3a und in die Pensionskasse nicht abgezogen werden können, ist aufgrund der ungelösten Finanzierungsprobleme in der Altersvorsorge unsinnig. Die derzeit möglichen Einzahlungen in die Säule 3a sind so tief, dass die Kostenbeteiligung dadurch nur unwesentlich tiefer ausfällt, was für den Kanton kaum ins Gewicht fällt, für die einzelne Familie dagegen schon. Gerade bei Familien, die finanziell schlecht gestellt sind, wird zudem die Schliessung von Finanzierungslücken in der Pensionskasse erschwert.

**Antrag:**

Art. 42, Abs. 3 ersatzlos streichen

*Freiwillige Einzahlungen von Unselbständigenwerbenden in Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a können bei der Berechnung des massgebenden Einkommens nicht in Abzug gebracht werden.*

**Art. 43**

Es ist nicht einsichtig, warum die Kostenbeteiligung gegenüber heute beinahe verdoppelt wird. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Eltern für diese Tage keine HE erhalten, diese geht an die Institution und finanziert den Aufenthalt mit.

**Antrag:**

Art. 43 folgendermassen anpassen:

*Für Entlastungsaufenthalten ... wird ... eine Kostenbeteiligung von ~~30~~ 50-Franken pro Nacht erhoben.*

Im Vortrag unter 3.1 wird ausgeführt, wie die Angebotsplanung angegangen werden soll. Die Angebotsplanung soll nicht nur auf kindeswohlgefährdende Versorgungslücken hinweisen, sondern auch auf Versorgungslücken, die verunmöglichen, dass der Kanton Bern den Verpflichtungen der UNO-BRK nachkommen kann.

**Antrag:**

Formulierung im Vortrag folgendermassen anpassen:

*Angeboten anderer Direktionen soll ebenfalls Rechnung getragen werden, so dass im Kanton weder unwirtschaftliche Überkapazitäten noch ~~kindeswohlgefährdende~~ Versorgungslücken entstehen, **die das Kindeswohl gefährden oder die Umsetzung der UNO-BRK verhindern.***

Wir danken der Regierung für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen zum Wohle der Kinder und ihrer Familien unter Berücksichtigung der speziellen Situation von Kindern mit Behinderungen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern  
Parti socialiste du canton de Berne



Mirjam Veglio  
Co-Präsidentin



Ueli Egger  
Co-Präsident



David Stampfli  
Geschäftsführender Parteisekretär